

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage A-B

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Abwesend waren:

Böckel, Selckmann II.

Der Ausschufsantrag war demnach mit 25 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung ward auf Montag den 6. August,

Vorgelesen, berichtigt und unterzeichnet in der Sitzung

Am.

Anlage A.

Bericht

des Landtagsausschusses zur Begutachtung der gegen Urlaubsertheilung für die Abg. v. Lindern und Böckel erhobenen Bedenken.

Bei Erwägung dieser Angelegenheit hat der Ausschuf sich von dem Grundgesetze leiten lassen müssen, daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes, durch welche allein, nach Art. 137. des Staatsgrundgesetzes, die Verweigerung des Urlaubs für einen zum Abgeordneten gewählten Beamten zu begründen ist, nur da als vorhanden angenommen werden dürfen, wo durch den zeitweisen Austritt des Gewählten aus seinem sonstigen Wirkungskreise in demselben eine dem öffentlichen Wohl gefährliche Lücke entstehen, und diese anderweitig genügend auszufüllen unthunlich erfunden würde.

Wenn dann aber das Zutreffen dieser beiden Merkmale überhaupt nur für sehr wenige Fälle denkbar bleibt, so hat es, wie die Majorität des Ausschusses glaubt, insbesondere bei den Lehrerstellen, die jetzt in Frage stehen, die Vermuthung schon im Allgemeinen gegen sich, und würde diese also in jedem besonderen Falle durch Nachweis von Thatsachen erst aufzuheben sein. — Solcher Nachweis ist aber nach der einstimmigen Erklärung des Ausschusses bei den jetzt verhandelten Fällen in den vorliegenden Acten keineswegs zu finden, vielmehr aus demselben zu entnehmen, daß zur Ausfüllung der durch den Eintritt der Abg. v. Lindern und Böckel in den Landtag für ihre sonstigen Berufskreise entstehenden und allerdings nicht zu duldenden Lücken die erforderliche Hülfe nicht in einer Weise gesucht worden ist, nach welcher um der bisherigen Ergebnisse willen, deren Auffindung für wirklich unthunlich erachtet werden dürfte, weshalb denn die Vermuthung des Gegentheils in voller Kraft bleibt.

Die Dienstbehörde der Lehrer v. Lindern und Böckel scheinen nämlich theils die Ermittlung einer Amtsvertretung für dieselben vorzugsweise von ihnen selbst verlangt oder doch erwartet, theils die officiellen Versuche zur Ermächtigung der erforderlichen Aushülfe lediglich auf das Herzogthum beschränkt zu haben, während doch bei Urlaubsertheilungen für längere Zeit überhaupt schon, namentlich aber in dem

Vormittags 10 Uhr anberaumat und als Tagesordnung bestimmt:

Der Bericht der Commission für die Geschäftsordnung und eintretenden Falls die Wahl der Schriftführer.

Sodann wird die Sitzung geschlossen.

am 5. August 1849.

Tappenbeck.

Falle eines Volksvertreters, die Beschaffung der Aushülfe und darauf bezüglicher Vorschläge, auch wenn sie in andern Fällen etwa dem zu Vertretenden selbst zufiele, vorzugsweise für Obliegenheit der Behörde zu erachten ist, weil an deren Bewirklichung der Allgemeinheit gelegen, und weil die Behörde dabei nicht mit mehr Nachdruck und sicherer Aussicht des Erfolgs als der Einzelne verfahren, namentlich auch erforderlichen Falls leichter in die Ferne hin ihre Bemühungen richten kann.

Es ist nun kaum zu bezweifeln, daß ein solches Verfahren auch jetzt noch rasch genug zu dem gewünschten Ziele führen wird; — es ist dabei überdies noch zu erwähnen, daß das in den Acten vorliegende Erbieten eines Candidaten zur Stellvertretung für den Lehrer Böckel dort als ungenügend übergangen ist, ohne daß aus Untersuchung oder Gutachten sachkundiger Männer, namentlich des Lehrercollegiums der betroffenen Schule erhalten, ob es wirklich als ungenügend abzuweisen ist, — daß ferner sich, freilich für die Kunde der Behörde erst nachträglich, ein dem Anschein nach vollkommen geeigneter Vertreter für des Abg. v. Lindern Lehrthätigkeit an Ort und Stelle derselben darbietet, und daß endlich für dessen Function als Hülfsprediger eine Vertretung nicht mehr erforderlich zu halten, da der beikommende Pfarrer auf eine solche verzichtet hat.

In Erwägung dieser Sachlage hat denn der Ausschuf bei aller ernstesten Rücksicht auf die gewiß zu befriedigenden Bedürfnisse der Schulen zu Tever und Delmenhorst in denselben dennoch einen Nothfall nicht erkennen können, welcher die Verweigerung des Urlaubs rechtfertige.

Wenn demnach der Ausschuf, im Hinblick auf den Eingang ausgesprochenen Grundsatz und auf das Recht der Wähler, denselben ohne dringende Noth nicht unbefolgt zu sehen, mit der im Schreiben der Hohen Staatsregierung vom



2. d. M., dargelegten Ansicht seinerseits einverstanden nicht sein kann, so beantragt in Folge dessen eine Minorität zu erklären: daß die erheblichen Rücksichten des Dienstes, um derentwillen den genannten Abgeordneten Dienstreiseurlaub zu versagen, noch

nicht nachgewiesen und deshalb weitere Verhandlungen nöthig seien. Die Majorität aber auszusprechen: daß solche Rücksichten in dem besprochenen Falle nicht vorlägen.

A n l a g e B.

Die Mitglieder Ihres Ausschusses, schon vor einigen Tagen von mehreren der Herren Abgeordneten veranlaßt, sich mit Ermittlung derjenigen Kosten zu beschäftigen, welche durch die Zuziehung von Stenographen behuf Aufzeichnung der Verhandlungen des allgemeinen Landtages veranlaßt werden könnten, haben sich zu dem Ende mit dem hier anwesenden Stenographen Herrn Gio v i n a besprochen.

Derselbe erklärte, es seien Stenographen, welche nach seiner Methode arbeiteten, im Stande, die Landtagsverhandlungen aufzuzeichnen und regelmäßig zum Druck abzugeben, wenn zwei derselben zugezogen würden und Sitzung um Sitzung abwechselten; er sei bereit, hiezu sich zu verpflichten und im Stande, einen zweiten tüchtigen Stenographen zu stellen, wenn ihnen vergütet würde, jedem täglich 4 Thlr., ferner jedem an Reisekosten hieher 17 Thlr. und ebensoviel zurück und für je einen Schreiber zum Niederschreiben des von ihnen, den Stenographen, zu dictirenden Inhalts der Verhandlungen 3 fl. rheinisch täglich. Darnach würden sich die Kosten der Stenographen für die zu 3 Monaten angelegene Dauer des Landtags berechnen, wie folgt: für zwei Stenographen täglich 4 Thlr. für jeden, also für 90 Tage

720 Thlr.
für 2 Schreiber täglich 3 fl. für jeden 550 fl. oder 308 $\frac{4}{7}$ „
an Reisekosten für jeden Stenographen 34 Thlr. . 68 „

zusammen 1096 $\frac{4}{7}$ Thlr. nebst dem nicht wohl zu veranschlagenden Aufwande für Schreibmaterialien; wogegen die Aufnahme der erforderlichen kurzen Protokolle, so wie die übrigen Büreaugeschäfte von Mitgliedern der Versammlung wahrgenommen werden könnten.

Es würden dagegen, wenn wie beim letzten Landtage zwei Schriftführer, welche nicht Mitglieder der Versammlung, zur Aufnahme ausführlicher Protocolle zugezogen würden, dadurch an Kosten erwachsen für zwei Schriftführer täglich jedem 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. Tagegelder macht für 90 Tage 450 Thlr.

welchem hinzugehen würden die Kosten für Abschrift der Protocolle, wofür bei den Kosten der Stenographie die Vergütung der Schreiber angeschlagen ist. Beim vorigen Landtage sind für Abschrift von 110

Protocollen etwa 120 Thlr. Gold bezahlt, also im Durchschnitte für jedes Protocoll 1 Thlr. 6 $\frac{1}{2}$ Gr. oder 1 Thlr. 18 Gr. Grt. Nimmt man nun nach der Erfahrung des früheren Landtages an, daß wöchentlich 5 Sitzungen gehalten werden können, so würden in 90 Tagen etwa 65 Sitzungen sein und für die Abschrift der desfalligen Protocolle zu verausgaben sein, also Gold 79 Thlr. 32 Gr. oder Courant 89 Thlr. 16 Gr.

mithin die Gesamtkosten sich stellen auf 539 Thlr. 32 Gr. so daß durch Zuziehung von Stenographen ein Mehraufwand von etwa 555 Thlr. entstehen würde.

In Erwägung aber, daß das Verlesen der ausführlichen Protocolle auf dem letzten Landtage in jeder Sitzung durchschnittlich wenigstens eine Stunde in Anspruch genommen, wogegen das Verlesen der kurzen, nur die Anträge und Beschlüsse enthaltenden Protocolle wohl nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Stunde in Anspruch nehmen dürfte, daß mithin täglich etwa $\frac{3}{4}$ Stunden für die Geschäfte des Landtags gewonnen und dadurch wahrscheinlich die Dauer des Landtags abgekürzt werden könnte, so würde sich dadurch die Rechnung mehr zu Gunsten der Stenographen stellen.

Eine genaue Berechnung läßt sich freilich nicht aufstellen, wieviel auf diese Weise durch Zuziehung von Stenographen gewonnen werden könnte, da für die Dauer des Landtages nicht bloß die Zeit in Betracht kommt, welche in den Sitzungen zur förmlichen Berathung und Beschlußnahme erforderlich, sondern hiefür auch wesentlich in Betracht zu ziehen ist, wie viel Zeit die Abtheilungen und Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung des Materials bedürfen und wie viel Sitzungen darnach Statt finden können, allein wahrscheinlich wird, sobald der Geschäftsgang geordnet ist und die Ausschüsse gebildet sind, der Landtag mehr Material haben, als wöchentlich in fünf Sitzungen von je drei Stunden Arbeitszeit bewältigt werden kann.

Da nun der Landtag an Tagegeldern täglich kostet für 35 auswärtige Abgeordnete 87 Thlr. 36 gr.
für 6 hiesige Abgeordnete 8 Thlr. 36 gr.

Zusammen 96 Thlr. — gr.



so würde schon ein Zeitgewinn von nur 6 Tagen durch die in Folge der Zuziehung von Stenographen verlängerte Arbeitszeit in den Sitzungen, den Mehraufwand für Stenographen mehr als ausgleichen. Angenommen nämlich, der Landtag beschafft bei Zuziehung von Stenographen in 84 Tagen soviel als bei Aufnahme ausführlicher Protocolle in 90 Tagen, so kostet ein Landtag mit Stenographen für 2 Stenographen täglich 8 Rthlr. für 84 Tage . . . 672 Rthlr.
Reisekosten derselben . . . 68 "
für 2 Schreiber täglich 6 fl. = 504 fl. . . 288 "
Tagegelder der Abgeordneten täglich 96 Rthlr. = 8064 "

9092 Rthlr.

während ein Landtag in 90 Tagen unter der angegebenen Voraussetzung kosten würde die oben berechneten 539 Rthlr. 32 gr. und an Tagegeldern der Abgeordneten 8640 Rthlr. — gr.

oder zusammen 9179 Rthlr. 32 gr.

Die durch den Druck der Verhandlungen des Landtags veranlaßten Kosten mit in Berechnung zu ziehen, ist ihrem Ausschusse bedenklich gewesen, weil dies einerseits zu sehr von dem Absatze der Verhandlungen, mögen sie nun auf diese oder jene Weise veröffentlicht werden, andererseits von dem mit dem Buchdrucker abzuschließenden Vertrage, so wie von der Art und den Kosten des Vertriebs abhängt; doch mögen hier folgende Notizen über den Verlag der früheren Landtagsverhandlungen Platz finden. Dieselben wurden zuerst in einer Auflage von 900 Exemplaren abgedruckt, die Auflage nach und nach aber auf 1200, 2000 und endlich bis auf 2500 Exemplare vermehrt. Abgesetzt sind davon etwa 2100 Exemplare, 100 Exemplare sind etwa als Freiemplare für

die Abgeordneten und Ersazmänner, für das Staatsministerium u. s. w., so wie Ergänzung von Defecten verwandt und noch etwa 300 Exemplare vorrätig. Die Kosten für Druck und Papier belaufen sich, da eine Nummer zweimal, 19 Nummern aber einmal neu aufgelegt werden mußten, auf etwa 3120 Rthlr. Gold, wofür nach Abzug aller Kosten etwa 11—1200 Rthlr. Courant wieder zur Cassé kommen werden, so daß der Zuschuß aus der Staatskassé sich auf etwa 2000 Rthlr. berechnet.

Mag nun auch, wenn die Verhandlungen des Landtags nach stenographischen Aufzeichnungen veröffentlicht werden, eine größere Bogenzahl als bei bloßen Protocolen erforderlich sein, so läßt sich doch über die Größe des erforderlichen Zuschusses zu den Druckkosten noch um so weniger etwas sagen, als hierfür natürlich der Absatz der Protocolle vom größten Einflusse ist; indessen liegen schon jetzt Anerbietungen vor, welche nur die Gewähr für einen Absatz von 1500 Exemplaren fordern, um den Druckbogen für $\frac{1}{2}$ Gr. zu liefern und zu diesem Preise für eigne Rechnung zu vertreiben.

Da nun nicht zu erwarten, daß durch die Zuziehung von Stenographen größere oder doch wenigstens nicht erheblich größere Kosten erwachsen, und es neben der für die Zuziehung von Stenographen sonst sprechenden Gründen dringend wünschenswerth erscheint, wenigstens einen Versuch damit während der Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtages zu machen, so beantragt die Mehrheit ihres Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, daß Stenographen zur Aufzeichnung seiner Verhandlungen verwandt und diese Aufzeichnungen dann veröffentlicht werden.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

